

Quell-Texte zum Thema: REZESSE

KrAC A 1 S. 112-119

Recess Rat - Bürgerschaft, 23. Mai 1656

Zu wissen, demnach der Durchl. Hochgeborene Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen pp, mein gnädiger Fürst und Herr, mir Endesbenannten auf untertäniges Bitten und Anlangen des Ausschusses von gemeiner Bürgerschaft allhier zu Bürgel gnädig committiret, in der Rückreise von Drackendorf nach Altenburg mich anher zu begeben, dabei seiner Fürstl. Gnaden von gedachten Ausschuss eingegebenen 22 Beschwerungspunkte halber notdürftige Erkundigung einzuziehen, den Rat und Gemeinde darüber gegeneinander zu hören, sie zu vergleichen Fleiß aufwenden und von der befundenen Beschaffenheit untertänigen Bericht zu erstatten. Und dann solchem gnädigem Befehl zu gehorsamer Folge ich gestriges Tages anher gelangt und als zuvorher der Gemeinde Beschwerung, dem Rat, auch was bei nächster Commission auf etliche unterschiedene Punkte der Rat zu seiner Erklärung und der damals geordnete Commissarius, hiesiger Amtsverwalter Herr Erasmus Hofstätter, zu untertänigem Bericht nach Hof eingeschickt, dem Ausschuss derer Bürgerschaft communiciret worden, die Parteien vorauf, über sämtliche Punkte notdürftig gegeneinander gehört und deren Vorbringen reiflich überleget worden, den folgenden Bescheid in Kraft Fürstl. Gnädiger Commission zu erteilen für gut befunden, nämlich:

1.

Soviel den ersten Punct und die zur Subservation etlicher armer Bürger, welche hiebevorder die onera militaria nicht ertragen können, von fürstl. gnädiger Herrschaft in Amt Hardisleben angewiesenen Gelder anlanget; so hat der Rat zwar gestanden, dass 50 fl. angewiesen, aber nachdem auch bemeldtes Amt Hardisleben in ziemlichen Abfall kommen und der Besitzer und Inhaber desselben fürstl. Befehl erhalten, mit hiesigem Rat auf das leidlichste zu tractiren, auch die Bürgerschaft hiesiges Orts sich fast wegen dieses Geldes nicht angenommen, sondern wohl gar ersetzen lassen, als hatte der Rat sich mit dem von O.....mit 30 Rthl verglichen, auch dieselbe erhoben und teils in den Gottesacker alhier verbaut, teils aber zu notwendigen Spesen bei vorgelesenen Tractaten auf Abzahlung des Geldes angewendet, wie sie denn darüber 2 Rechnungen übergeben, welchem allen dann der Ausschuss weiter nicht widersprochen, als dass sie mit Producirung eines Extracts aus hiebevorder den 4. April 1636 gefertigten Commissions-Abschieds dafür gehalten, der Rat wäre schuldig, von sich den Gottesacker aus eigenen Mitteln im baulichen Wesen zu erhalten und diese Hardislebischen Gelder dazu nicht anzuwenden. Weil sie zumal auch absonderlich zu diesem Bau 12 fl. gutwillig contribuiret, dannenhero werden diese Hardislebischen Gelder als zu des Rats und gemeiner Stadt Einkünften gehörig, hiermit erklärt. Und solchem nach die angewandten Unkosten, so viel bescheinlich vor kassirlich (?) erkannt, darbenebenst aber denen, so die Rechnungen der Unkosten verführet, aber wenige Scheine der denen Handwerksleuten ausgezahlten Gelder produciren können, auferleget, solche nachmals herbeizubringen, an den angegebenen Zehrungskosten aber werden ausgestrichen 3 fl. 6 gr, so als recompens denen zwei BM und unnötige Aufwendung geführt, welche der Rat anderweit ersetzen, wie auch BM Heilers Erben zur Berechnung derer von der Bürgerschaft zum Gottesackerbau contribuirt 12 fl. anhalten solle.

2.

Wegen des 2. Punctes hat sich zwar bei dem eingenommenen Augenschein befunden, dass **leider die Stadtmauern nur allzu sehr ruinös und an vielen Orten große Stücke eingefallen, aber der Rat die unterbliebene refection mit dem nicht zureichenden Ratsvermögen entschuldigt** und sich diesfalls auf abgelegte Rechnungen bezogen. Alldieweil aber bishero solche Rechnung allein vom hiesigen Amtsverwalter ohne Zuziehung jemandes von der Gemeinde sind abgenommen und die wenigsten mit richtigen Belegen bescheinigt worden; gleichwohl gar wohl zu verspüren, **dass diese Übergehung die größte Ursache des eingerissenen Miss-trauens der Gemeinde gegen den Rat bisher gewesen, so soll in Zukunft bei Examinierung und Abnehmung der Ratsrechnung jedes mal ein Ausschuss von 12 Personen dazugezogen**, auch weil die Capita der Rechnung sehr confus durcheinander geworfen, von dem Amtsverwalter eine richtige designation derselben, wie sie aufeinander folgen sollen, gefertigt, auch gegen die nächsten Rechnungen der Bürger Steuerbüchlein gehalten, und ob alles richtig geführet, nachgesehen werden. Und wird der Rat von selbst hinfüro wegen des geringen Vermögens die **Unkosten des Ratsessens so moderiren, dass es über 10 fl. nicht anläuft**, auch zur Abhelfung des 8. Klagepunktes, wie es in der Fürstl. Residenz Altenburg gebräuchlich, mehr nicht als auf die 2 hohen Feste die Ratsgeschenke austheilen. Sonst aber bei Ablegung der Rechnung über jeden Posten, so mehr als 3 gr. austräget, gehörige Bescheinigung beibringen lassen. Und weil hierbei die Bürgerschaft zur Bescheinigung des 11. Klagepunktes unterschiedene Kaufbriefe, kraft welcher der Rat etliche starke Einnahmen erlangt, produciret, sie aber keine Nachricht, ob solche sämtlich in Rechnung geführet worden, desgleichen inständig zu wissen begehret, wohin der 1632 von Cunitz anher gebrachte Wein verwendet, und sollen dieselben dem Amtsverwalter übergeben, sie gegen des Rats Rechnung zu halten und wegen des angeführten Weins Erkundigung einzuziehen und die Beschaffenheit an oben hochgedacht ihro Fürstl. Gnaden untertänig zu berichten. Und als hierbei sich Gabriel Reichmann, ein Bürger, absonderlich beschweret, dass er zwar dem Rat 44 fl. gezahlet, so er auch mit 2 Scheinen belegt, aber dagegen keine Quittung von dem Rat erlangen könnte, so soll der Rat, da die Ratseinnehmer dieser Posten geständig oder zu überführen, klagenden Reichmann darüber Rats wegen quittieren.

3.

Die beim 3. Klagepunkt benannten 13 fl. 16 gr. 6 pfg, so wegen Cyriax Kühnen Witwe der Rat von Hans Schwaben empfangen, werden in BM Curt Heilers 1651 abgelegter Ratsrechnung zwar geführet, und hat er vorgegeben, dass solche vor dem Amtsschösser zu Eisenberg vorher abgelegt worden. Inwieweit aber nun in selbiger gar nichts vorge....., noch einige Quittung oder Schein darüber vorgelegt werden können, so wird gedachter BM dahin gewiesen, der vorgeschützten Justification halber behörige Bescheinigung von dem angegebenen Commissario beizubringen und solche nachmalen vor den hiesigen Amtsverwalter und den Ausschuß der Bürgerschaft zur Justification, da sichs denn geben wird, wohin obangeregte 13 fl. 19 gr. 6 pfg. sind verwendet worden.

4./5.

Die beim 4. und 5. Punct desiderirte Wiedererbauung der Hirten- und Wächterhäuser, sowohl Bestellung zweier Nachtwächter ist wegen droben angeführter übler Beschaffenheit der Stadtmauer und anderer Wohnung höchst nötig, soll auch zu dem jetzigen noch ein Wächter angenommen und dazu der vorige Totengräber vor andern hinwieder gebraucht, auch ihm sein restirender Lohn von den Geschoß-retardaten förderlichst bezahlt werden.

6.

Zur Abschaffung der im sechsten Punkt geklagten Anordnung im Brauen und dabei angemäßer ungebührlicher Befreiung von dem Malz- und Pfannengeld ist vor gut und nötig befunden, auch allerseits beliebt worden, dass von dem Amtsverwalter und Rat mit Zuziehung des Ausschusses von der Bürgerschaft eine richtige **Brau- und Schenkordnung** unverlangt gefertigt und zur Fürstl. Confirmation nach Altenburg abgesendet, hinfüro aber niemand als der sitzende Rat des ordentlichen Malz- und Pfannengeldes befreit sein soll.

Was sonst bei diesem Punct in Kraft des Saalfeldischen Schiedes wider den Schenken im Thal, dass er sich zur Ungebühr auf den Dörfern des Biers erhole, von der Bürgerschaft geklagt worden, damit wird dieselbe an unserem gnädigen Fürsten und Herrn, daselbst ihre Notdurft und Fürstl. Handhabung der Schiede zu suchen, hiermit verwiesen.

7.

Damit auch zum 7. die Bürgerschaft Nachricht haben möge, wie mit dem Brau- und Pfannengelde gebühret und umgegangen werde, so soll die darüber gefertigte Rechnung jedes Mal zu des BM Hauptrechnung gebracht und neben dieser, wie droben gemeldet, im Beisein der Bürgerschaft justificiret werden. Und weil die 7 fl., so BM Heinicke eingenommen, von demselben nicht berechnet worden, soll der Rat solche noch mal einbringen und zur **Erbauung eines Torhauses** anwenden.

9.

Zur Anschaffung und Erhaltung notdürftigen **Wassers** bei gemeiner Stadt soll zum Neunten der Rat wie angefangen mit Ausbesserung der Röhren fortfahren, solche aber, damit sie nicht so geschwind wandelbar werden, möglichst tief in die Erde senken lassen, auch **zur Ersparung der Unkosten die Bürgerfrohn wieder anordnen**, und darunter niemanden als den sitzenden Rat verschonen, auch zur Wasseraufsicht jemanden von der Bürgerschaft mit gebrauchen; im übrigen aber auch in der Stadt etliche Ziehbrunnen anzurichten sich angelegen sein lassen.

10.

Desgleichen soll auch zum 10. der Rat auf mehreren Vorrat an **Leitern, Hacken und Schleifen zu schaffen** bedacht sein. Derjenige auch, so nach Inhalt des 14. Klagepunktes hiebevorder aus etlichen Gelenken der Tore, Kelter, zwei Feuerhacken, aber zur schwach machen lassen, dafür zwei andere tüchtige schaffen, und soll ein jeder sitzender Rat zum wenigsten eine Schleife mit einem tüchtigen Wasserfaß in seinem Regiment fertigen lassen. Auch zu den übrigen Instrumentis desto besser zu erlangen bei Annehmung **neuer Bürger** ein gewisses Stück an **ledernen Eimern**, Feuerhacken und andern denselben auferlegen. Damit aber auch dasjenige, was solcher oder anderer Gestalt in Vorrat geschafft wird, zur gemeinen Stadt Besten richtig und tüchtig verwahrlich gehalten werde, soll ein oder mehr gewiß gelegener Ort in der Stadt erwählet werden, woselbst hin die Feuerhacken und Leitern im Trockenen beigelegt und dergestalt mit einer Ketten verwahret werden, dass niemand sich derselben zu seiner Privatnutzung, aber zu gemeiner Stadt Schaden gebrauchen könne, auch auf solche ein fleißig Aufsehen zu haben, ebenermaßen jemand aus der Bürgerschaft bestellt werde.

12.

Wegen der 100 fl., so nach dem 12. Klagepunkt von Fürstl. gnäd. Herrschafft hiebevorder zu sublevirung (Unterstützung) gemeiner Bürgerschaft verwilliget und der von Meusebach zu sich gehoben, soll mit Fleiß nachgefragt werden, wie viel davon ausbezahlt worden, das übrige aber von den Meusebachischen Landerben zu erstatten gesucht, auch der Bürgerschaft Verwilligung nach zur Erhebung gemeiner Gebäude angewendet werden.

13.

Der 13. wie auch hereinlaufende 21. Punkt ist bereits vor meiner anhero Ankunft gütlich beigelegt worden, dabei es sein Bewenden hat.

Und ist der 14. Punkt bereits im 10. erörtert.

15.

Demnach bei dem 15. Punct BM Schwabe gestanden, dass er das Eisen des von den Soldaten zerschlagenen Kastens in den Hammer bei Roda führen lassen, aber vorgebe, dass er über 14 fl. nicht würdig gewesen und er das Geld nicht bekommen. Als wird er das Geld nachmals einzubringen und den Rat zur Besserung sich angelegen sein lassen.

16.

Diweil aus dem beim 16. Punct producirten zwei Obligationen BM Johann Weidichs und BM Hansen Wincklers Erben wohl abzunehmen, dass wegen derer von der Bürgerschaft angegebenen drei Quartal Steuer, so nach Kahla geliefert, derselbe noch zur Zeit von bemeldten Einnehmern keine Rechnung und Vergnügung geschehen, so sollen dieselben oder ihre Erben in Kraft angeregter Obligationen dazu, oder Erstattung der eingenommenen Gelder mit Ernst angehalten, auch was sich wieder zu erstatten finden wird, unverlangt eingebracht und zur Erhebung des Schulgebäudes angewendet werden.

17.

Über die im 17. Punkt angeführte Anlage aufs Dienstgesinde und Vieh ist zwar von Daniel Heinicke eine Unkostenrechnung vorgezeigt, dass solche auf 10 fl. 1 gr. sich erstrecken, zur Fürstl. Kriegssteuer eingeschickt werden sollen, dass aber solches wirklich geschehen, und die Lieferung des Geldes erfolgt, hat nicht bescheinigt werden können, dannenhero derselbe dahin gewiesen wird, aus fürstl. Kriegssteuer richtige Quittung darüber binnen Monatsfrist auszuwirken und gemeiner Stadt zu schaffen.

18.

Es soll auch zum 18. bei Fürstl. Steuer-Obereinnahme zu Altenburg Erkundigung eingezogen werden, was es mit der in diesem Punct angeführten halben Steuer Trinitatis, welche BM Hecker (?) besage eines vorgezeigten Registerleins und etlicher der Bürgersteuer-Büchlein 1643 eingenommen vor ein Bewandtnis habe und ob solche von da aus befohlen und daselbst hingeliefert worden. Und da sichs befinden würde, dass selbige zur Ungebühr abgefordert worden, des Einnehmers Erben zur Restitution angehalten und jedem Liefernden das Seinige restituiret werde.

19.

Auf den 19. Klagepunct hat der Rat zwar gestanden, dass das legierte Capital anfänglich 800 Gulden gewesen, aber dabei angeführt, dass solches besage der Rechnungen nach und nach abgehoben und zum gemeinen Besten angewendet worden, dass jetzo mehr nicht als 335 fl 10 gr. 6 pfg. übrig, darum denn der Amtsverwalter allhier die Rechnungen durchgehen und wie viel in jedem Jahr und warum es aufgehoben, auch wohin es verwendet, seinen untertänigen Bericht zur Fürstl. Regierung einschicken soll.

20.

Als der Rat beim 20. Klagepunct die wiederkäuflichen Gelder mit ihren Rechnungen bescheinigt, ist von **Hans Quanten eine alte durchschnittene Obligation über 30 aß0 de dato Michael 1605** produciret und dabei geclaget worden, dass obwohl er wegen seines Weibes, so des debitoris Tochter wäre, dieselbe cassiert in Händen, auch außerhalb von hiebevorigen **Stadtschreiber Martin Hermann**, dass solche gelöset und zerschnitten ausgeantwortet worden, darauf geschrieben stünde, dennoch der Rat den Zins noch immer fort und fort bei ihm suchte. Ingleichen hat dersel-

be sich beschweret, dass von dem Rat nach seines Schwagers Tod eine Wiese und Viertel Acker wäre eingezogen und BM Heinicke, der sie noch besitze, übereignet worden. Und wollte gleichwohl der Rat nicht specificiren, worauf denn solche Güther hinweggenommen worden. Dergleichen Beschwerde die ganze Bürgerschaft auch geführt, mit der Bitte, soviel den ersten Punct anlanget, den Rat damit ab und zur Ruhe (?), wegen des anderen Punctes aber zur Ausstellung richtiger Specification, was sie bei einem und andern fordern, anzuweisen. Darwieder hat der Rat excipiret, dass noch vor 4 Jahren diese Obligation auf dem Rathaus befindlich gewesen wäre und wusste niemand, wie Producent solche erlangt habe, würde auch nach dem dato der angegebenen Quittung auf viele Jahre in Ratsrechnungen der Zins, so Klägers Schwiegervater selbst bezahlt, richtig geführt, und hätte der itzo regierende BM, als er noch in Klägers Hause wohnte, solchen Zins selbst abgestattet, aber niemals die Obligation cassiret von jetzigen debitoris Händen, und die obenbeschriebene Quittung von oben erwähnten damals gewesenem Stadtschreibers Hand richtig recognosciret worden, so wird Kläger mit Abforderung der Zinsen billig so lange verschonet, bis in reconvention der Rat, wie ihm denn billig vorbehalten wird, ein anderes ausführen tut.

Im übrigen wird sich der Rat in Einbringung seiner Gefelle und Retardaten also in acht nehmen, dass ehe denn die Beclagten mit ihrer Notdurft gehöret, nicht so bald ordine praepostera mit der execution verfahren werden, auch einem jeden, was er bezahlt gebühlich Quittungen ausantworten.

22.

Was schließlich und zum zweiundzwanzigsten den Wehmutter-Groschen anreicht, von dem der Amtsverwalter berichtet, dass bereits wegen des Gutes zu Nausnitz davon hiebevorn die Wehemutter besoldet worden, gewesene Amtsverordnung abhandeln, und der Rat das Werk bishero also ersetzen lassen, so wird jetztgedachter Rat hinfüro diese Sache mit mehreren Ernst wissen zu treiben, und wenn solches geschieht bis zum Ausgang des Wehmutter-Groschens continuiren.

Wenn aber der Rat das seinige daselbst erlangt, so wird solches Groschens Anlage billig auch wieder cassirt und abgestellt, wonach sich allenthalben die Parteien zu achten und im übrigen ein jeder in den Schranken seines Berufs zum gemeinen Besten das Seinige willig zu verrichten und beizutragen wissen wird.

Urkundlich habe ich diesen Abschied dreimal ins Reine bringen lassen, mit meinem gewöhnlichen Petschaft und Unterschrift befestigt und dem Amtsverwalter, dem Rat und der Bürgerschaft jedem ein Exemplar zustellen lassen.

So geschehen Bürgel, den 23 Mai anno 1656

Sebastian Beer

KrAC B II 2 Nr. 1 Seite 1
Recess Wetterkorn 1628

Demnach sich abermals zwischen dem Schuldiener zu Hondorf und etlichen Bürgern zu Bürgel, welche zur Lehßdorf und unterm Weinberge am Goldberge bis herunter an den Eisenbergischen Fußsteig Acker haben und davon vermöge eines anno 1607 aufgerichteten, darob in das Rechtshandelsbuch einverleibten Vertrages jährlich Wetterkorn geben müssen, ereignet und zugetragen, dass ihm von den Bürgern solches nicht zur gebührenden zeit erschüttet, viel weniger von etlichen gegeben werden wollen, daher er verursacht, sich dessen im Amt Eisenberg, unter welches Jurisdiction und Botmäßigkeit berührte Acker gelegen, gebührlich zu beschweren und dieselben bestecken zu lassen:

Als hat demnach ein E.E. Rat auf vielfältiges Erinnern und Verwarnung des Herrn Amtsschössers zu Eisenberg, solche Unrichtigkeit mit Anziehung der jetzigen Besitzer berührter Acker vor sich genommen, solche Zins oder Wetterkorn, so sich auf 25 Maß (gleich 3 Groschen 2 Pfg. baren Geldes) hoch in allem belaufen tut, unter dieselben ab- und aufgeteilt, inmaßen das hierbei annectierte und spezifizierte Verzeichnis besagt und auswirft.

Damit nun ferner Zank und Hader vermieden, auch das Amt Eisenberg deswegen, wie bisher geschehen, nicht ferner angelaufen werden möchte, ist dahin dirigiert und verabschiedet worden, dass hinführo izige und künftige Besitzer solcher Acker, für sich, ihre Erben und Nachkommen solch Zins oder Wetterkorn auf den Tag Martini jedes Mal richtig und unfehlbar gemeldetem Schuldiener und seinen Successoren an guten Körnern unweigerlich erschütten und geben sollen, inmaßen denn solches alles und jeder von ihnen zu halten versprochen und zugesagt worden, treulich und ohne Gefährde.

Zu mehr Urkunde und um künftiger Nachrichtung und unverbrüchlicher Haltung willen, ist hierüber dieser Abschied aufgerichtet, in das Ratshandelsbuch inkorporiert und davon unter des Rats und gemeiner Stadt kleinen Insigel in das Kirchspiel Hohendorf beglaubte Abschrift eingehändigt worden.

Actum Bürgel 16.Mai anno 1628

Der Rat daselbst

Es folgt eine Aufstellung aller Zahlungspflichtigen mit Angabe der Größe des besitzenden Ackers und des darauf zu zahlenden Wetterkorns (insgesamt: 1 ½ Scheffel, 1 Maß, 3 Kannen und 3 Groschen an Geld.)

KrAC B II/2 Nr. 1 S. 30
Vieh-Recess Stadt Bürgel 1673

Demnach im Monat Decembris 1670 wegen der Thalischen Schäferei und Trift ein Vergleich zwischen dem Fürstl. Amte, Rat und der Stadt Bürgel auf gewisse maßen aufgerichtet und dabei vorbehalten worden, wegen der Rinder und Schweineviehs und wie viel derselben ein und anderer zu halten befugt, eine Ordnung abzufassen. Wie nach dem es diesfalls anders sich nicht verhält, als wir deswegen in obberührten Vergleich beim Schlusse angeführet, also dass man billig dahin zu denken hat, wie die begüterten und in großen Gaben sitzenden Bürger vor andern, als vor Hausgenossen, Tagelöhnern und die wenige Feldgüter haben, ein Vorzug hierinnen haben. So ist mit Bewilligung des Rats und sämtlicher Bürgerschaft dahin verglichen worden, dass einer, der 3 Acker hat - 1 Kuh
der 6 Acker hat - 2 Kühe
der 9 Acker hat - 3 Kühe
der 12 Acker hat - 4 Kühe
nebst einem gelten (dieses Jahr nicht trächtiges Vieh) Stücke halten solle.

Auch welcher diese Ordnungen betreten möchte, derselbe soll von jedem Stücke dem Rat 1 aßo zur Strafe geben und dasjenige Stück, so er zuviel hat, in continenti, bei hoher Strafe abschaffen soll, deswegen auch das Vieh von den abgeordneten Ratspersonen umgezählt werden soll.

Welcher aber unter 3 Acker hat, soll derjenige keine Kuh zu halten befugt sein, dabei aber das Wiesewachs mit eingehen und nicht mit gerechnet werden soll.

Belangend die Schweine, so ist zwar jedem Hauswirt, der keine Feldgüter hat, zu seiner Notdurft und Unterhalt nachgelassen worden, ein Schwein zu halten, jedoch dass derjenige keinen zu Schaden gehen und an verbotenen Örtern grasen solle, bei willkürlicher Strafe.

So sollen auch hiernächst diejenigen, so übermäßige Tauben halten, sich nach der Landesverordnung reguliren und richten, also, dass einer, der eine Hufe Landes hat, mehr nicht als 8 Paar zu halten befugt sein, welcher auch hierinnen die Schnure überschreiten würde, soll derjenige dem Rat mit 1 aßo Strafe verfallen sein. Und soll sich jedweder, andern seine Tauben abzufahren, bei Strafe 1 fl. nach berührter Landesordnung gänzlich enthalten.

Welches als um Nachricht willen zu Papier bracht, mit dem Rats-Insiegel bedruckt, der sämtl. Bürgerschaft zur Wissenschaft gebührend publiciret und von beiden Räten eigenhändig unterschrieben worden.

Actum Bürgell den 16. Aprilis Anno 1673

Der Rat allda

Hans Heerwagen

Hans Schwab